ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1972,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Speiseessige aufzuschieben

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(72/479/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Antrag vom 2. November 1972 um die Ermächtigung nachgesucht, die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs bei den Erzeugnissen der Tarifnummer 22.10 B des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben.

Nach Artikel 23 Absatz 3 des Vertrages müßten die Mitgliedstaaten vom 1. Januar 1970 an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, insbesondere bei Speiseessig, anderer als Weinessig, in vollem Umfang anwenden. Weinessig unterliegt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1] einer gemeinsamen Marktorganisation.

Die Bundesrepublik Deutschland ist jedoch mit Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 1971 [2] ermächtigt worden, während des Jahres 1972 für die im Anhang genannten Erzeugnisse weiterhin die am 31. Dezember 1969 von ihr angewandten Zollsätze anzuwenden.

Die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ab 1. Januar 1973 würde durch die damit drohende erhebliche Ausweitung der Einfuhren aus dritten Ländern und infolge des Fehlens einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse eine Verschärfung der gegenwärtig in Deutschland bestehenden Schwierigkeiten bewirken, da es sich um empfindliche landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt, für die Artikel 44 des Vertrages in Anspruch genommen werden mußte. Bis zur Errichtung einer solchen Marktorganisation empfiehlt es sich, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, auf die betreffenden Erzeugnisse bei der Einfuhr aus dritten Ländern nach dem 1. Januar 1973 weiterhin die am 31. Dezember 1969 angewandten Zollsätze anzuwenden.

Die Anwendung einer Ausnahmebestimmung in der Art der in Artikel 26 des Vertrages vorgesehenen Ermächtigung kann nur für eine begrenzte Frist genehmigt werden. Die Geltungsdauer der nach Artikel 26 erteilten Ermächtigung ist daher auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse und in jedem Fall zum 31. Dezember 1973 zu befristen.

Die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse aus dritten Ländern betragen nicht mehr als 5 v. H. des Gesamtwertes der Einfuhren Deutschlands aus den genannten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, ab 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse und längstens bis zum 31. Dezember 1973 auf die im Anhang genannten Erzeugnisse weiterhin die am 1. Januar 1957 angewandten und nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) des Vertrages an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs angenäherten Zollsätze anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel den 22. Dezember 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

---

[1] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1972, S. 20.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.10	Speiseessig: B. anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt: I. von 2 Liter oder weniger II. von mehr als 2 Liter